

Infoblatt Kl. 7: Versetzung am Schuljahresende in abschlussbezogene Klassen 8

Nichtversetzung

Hat ein Schüler im Jahreszeugnis Noten unter ausreichend in

1. *mehr als drei Fächern* oder
2. *in Deutsch und Mathematik,*

so kann er nicht versetzt werden.

Ausnahmen:

- Falls er im 2. Fall eine der Noten durch Englisch oder die Wahlpflichtfachnote ausgleichen kann, wird er versetzt.
- Falls er in genau drei Fächern Noten unter ausreichend hat, so muss eine Note ausgeglichen werden; *sind zwei dieser drei Fächer Deutsch und Mathematik, so muss eines dieser Fächer durch Englisch oder die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden.*

Für den Ausgleich gilt:

Die Note „ungenügend“ kann durch die Note „sehr gut“ und die Note „mangelhaft“ durch die Note mindestens „gut“ in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

An die Stelle der Note „sehr gut“ können zwei Noten „gut“, und an die Stelle der Note „gut“ zwei Noten „befriedigend“ in anderen Fächern treten. Die Note „ungenügend“ muss vor der Note „mangelhaft“ ausgeglichen werden.

Versetzung

in eine Klasse des Bildungsgangs Q
(Qualifizierter Sekundarabschluss I)

1. Voraussetzung

Im 2. Halbjahr des Schuljahres Teilnahme an mindestens zwei E-Kursen

2. Voraussetzung

Mindestens ausreichende Leistungen in E-Kursen oder mindestens befriedigende Leistungen in G-Kursen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. *Eine Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe kann durch eine Überschreitung um eine Notenstufe in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.*

3. Voraussetzung

Im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen in den übrigen Fächern, wobei höchstens eine Leistung unter „ausreichend“ liegen darf; liegen die Leistungen in mehr als einem Fach unter „ausreichend“, müssen diese Fächer ausgeglichen werden.

Es gelten die links aufgeführten Ausgleichsregelungen.

E-Kurse werden um eine Notenstufe höher gewertet.

Versetzung

in eine Klasse des Bildungsgangs B
(Berufsreife)

Alle Schüler, die keine der
vorgenannten Kriterien erfüllen!